

## Landgericht Regensburg

Az.: 1 HK O 819/24



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße  
47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**AlleAktien GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Bajuwarenstraße 2e, 93053 Regensburg  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Regensburg - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden  
Richter am Landgericht [REDACTED] am 20.11.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom  
20.11.2024 folgendes

### Anerkenntnisurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Internet gegenüber Verbrauchern damit zu werben, der Verbraucher erhalte auf der Website eines Dritten ([www.eulerpool.com](http://www.eulerpool.com)) zu dessen Diensten kostenlosen Zugang,  
  
wie geschehen gemäß Screenshots nach **Anlage K 1**.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern mit der Behauptung zu werben

„Wissenschaftliches Investieren mit belegter Überrendite“,

wenn diese Behauptung nicht zutreffend ist oder wenn nicht erläutert wird, wo sich der Verbraucher zu Art, Umfang und Richtigkeit der Behauptung eines „wissenschaftlichen Investierens mit belegter Überrendite“ informieren kann,

wie geschehen gemäß Screenshots nach **Anlage K 2**.

3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet ein kostenpflichtiges Abonnement über Anlagestrategien anzubieten, ohne auf der letzten Seite, auf der der Verbraucher seine Vertragserklärung abgeben soll, klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Informationen über den Inhalt der Dienstleistung, über die Laufzeit des Abonnementvertrags und über eine etwaige automatische Verlängerung vorzuhalten,

wie geschehen gemäß Screenshots nach **Anlage K 3**.

4. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. bis III. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 06.06.2024 sowie weitere € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 29.12.2023 zu bezahlen.
6. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez.

██████████  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 20.11.2024

gez.  
██████████ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Regensburg, 26.11.2024

■■■■, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: ■■■■, Landgericht  
Regensburg  
am: 26.11.2024 10:57